

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot, Prospekte

Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10% sind zulässig.

3. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Der Mindestwarewert pro Auftrag beträgt EURO 250,00.
3. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Verpackungskosten und Behältermiete werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
4. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ./ 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Lohnarbeiten sind sofort rein netto zahlbar.
5. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen berechnet, die mindestens 3 % über dem Basiszinssatz liegen. Die aus der Zahlungsverzögerung entstehenden Kosten, wie Mahngebühren, Kosten eines Inkassobüros usw., gehen zu Lasten des Kunden. Bei uns bislang unbekanntes Geschäftspartnern kann nach unserer Wahl der Versand gegen Vorkasse oder Anzahlung erfolgen.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

4. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
4. Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½ v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Abfuhr und Aufstellung übernommen werden. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7. entgegenzunehmen.
4. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollen Bezahlung seiner sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für den Verkäufer. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers.
3. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremden verarbeiteten.
4. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.
5. Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an den Verkäufer abgetreten. Wenn die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren dem Verkäufer nur anteilig gehören, so bemisst sich der ihm abgetretene Teil der aus ihrem Verkauf entstehenden Forderungen nach seinem Eigentumsanteil.
6. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldner der Abtretung anzeigen.
7. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderung aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
8. Der Verkäufer muss die ihm zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Wir bessern alle diejenigen Teile aus oder liefern sie nach unserer Wahl neu, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweislich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden; wahlweise erstatten wir auch den Minderwert. Ausgebaute Teile werden unser Eigentum.
2. Schlägt eine Nachbesserung fehl, kann der Käufer zurücktreten. Ist die Ware bereits eingebaut, steht ihm nur ein Minderungsrecht zu.
3. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandeten Waren oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
4. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt.
5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sog. II a-Material –, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte zu.
7. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Insbesondere ist der Käufer nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund einer Mängelrüge zurückzuhalten oder zu kürzen, es sei denn, es besteht ein Recht nach Abschnitt 7.2.
8. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
10. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

8. Rücksendungen

Rücksendungen werden ohne schriftliches Einverständnis nicht angenommen.

9. Rücktritt, Nichtdurchführung des Vertrages

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 4. der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Vollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
3. Voraussetzung für die Lieferung ist die unbefristete Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn wir nach Vertragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewähr des notwendigen Lieferkredits nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Erfüllt der Käufer uns gegenüber seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht pünktlich, so ist er zur Herausgabe und frachtfreier Rücksendung der Ware verpflichtet. Im Falle der Nichtdurchführung des Vertrages sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Das gilt auch dann, wenn wir aufgrund der vorstehenden Ziffern selbst berechtigterweise vom Vertrag zurückgetreten sind. Der Schadenersatz beträgt 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Er ist höher anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen. Dem Käufer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

10. Entwürfe und Muster

Entwürfe, Muster und Pläne jeder Art sind unser geistiges Eigentum und werden nur gegen Berechnung gefertigt. Das Urheberrecht verbleibt bei uns. Sie dürfen weder nachgeahmt noch Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden. Durch die Bezahlung geht das Produktions- bzw. Vervielfältigungsrecht nicht auf den Besteller oder dritte Personen über. Jede Verwertung, Vervielfältigung oder Mitteilung an Dritte berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Zeichnungen und zugehörige Unterlagen sind uns im Falle der Nichtbestellung unverzüglich zurückzusenden.

11. Hinweis auf Urheberrechte

Diese Zeichnungen oder Teile davon dürfen ohne unsere (schriftliche) Zustimmung weder dritten Personen oder Firmen gezeigt oder mitgeteilt noch in irgendeiner Weise vervielfältigt werden. Derartige Rechtsverletzungen sind unzulässig und strafbar laut Gesetz (19. Juni 1910/22. Mai 1910: §§ 1 und 11, 36 – 38 ff; BGB § 828 ff).

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.7.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGB 1.73IS. 856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGB 1.73IS. 868) ist ausgeschlossen.

13. Abwehrklausel

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

14. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

B1 FB 006-00
Stand 01/2010



decor metall GmbH
Benzstraße 1-5
32108 Bad Salzuffeln
Tel +49 52 22 2 86-0
Fax +49 52 22 2 86-1 89
info@decor-metall.com
www.decor-metall.com